

Vereinbarung der Wohnungseigentümer
des Anwesens Flst.Nr. 792/13, Im
Mühlengrund 1 der Gemarkung Kuppenheim

Grundbuchamt Kuppenheim
G.R. Nr. 490
Eingek. am 23. 6. 81 19
11.30 Uhr, mit A- Bell.

Die Teilungserklärung vom 12. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

Die in § 2 begründeten Sondernutzungsrechte an den Abstellplätzen werden aufgehoben.

Es werden folgende neue Sondernutzungsrechte begründet, wobei die Instandhaltung dem jeweiligen Eigentümer obliegt:

- a) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 1 steht die ausschließliche Nutzung der Garage Nr. 1 zu. ✓
- b) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 2, steht die ausschließliche Nutzung des Abstellplatzes Nr. 4 zu. ✓
- c) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 3 steht die ausschließliche Nutzung der Garage Nr. 2 zu. ✓
- d) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 4 steht die ausschließliche Nutzung des Abstellplatzes Nr. 5 zu. ✓
- e) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 5 steht die ausschließliche Nutzung der Garage Nr. 8 zu. ✓
- f) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 6 steht die ausschließliche Nutzung der Garage Nr. 9 zu. ✓
- g) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 7 steht die ausschließliche Nutzung des Abstellplatzes Nr. 10 zu. ✓

Beschluß

- Eintr. Hindernisse:
- UB
- GrdstVG
- §§ 24 ff BBauC
- KostVorsch ZA
- Justiz
- d. Berechtig

- h) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 8 steht die ausschließliche Nutzung der Garage Nr. 6 zu. ✓
- i) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 9 steht die ausschließlich Nutzung des Abstellplatzes Nr. 11 zu. ✓
- j) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 10 steht die ausschließliche Nutzung der Garage Nr. 7 zu. ✓
- k) Dem jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentums Nr. 11 steht die ausschließlich Nutzung der Garage Nr. 3 zu. ✓

Soweit Abstellplätze zugeteilt sind, ist der jeweils Berechtigte befugt, auf dem Abstellplatz eine Garage zu bauen und diese ausschließlich zu nutzen.

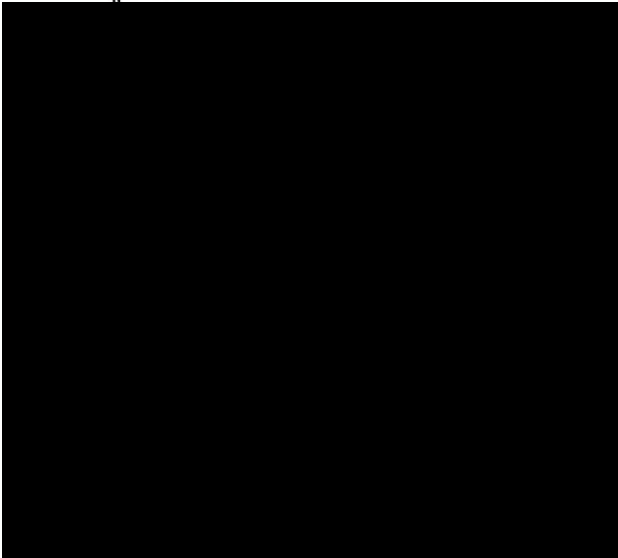
Für den Fall, daß von der Baubehörde die Errichtung einer Garage auf Abstellplatz Nr. 10 oder Nr. 11 nicht genehmigt wird, ist der Berechtigte des Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 10 befugt, auf der mit Nr. 12 bezeichneten Fläche und der Berechtigte des Sondernutzungsrechts an dem Abstellplatz Nr. 11 befugt, auf der mit Nr. 13 bezeichneten Fläche eine Garage zu errichten und diese ausschließlich zu nutzen unter der Voraussetzung, daß das Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. 10 bzw. Abstellplatz Nr. 11 aufgegeben wird.

Die Lage der Abstellplätze und der Garagen ergeben sich aus dem angesiegelten Lageplan.

Zur Eintragung in das jeweilige Wohnungsgrundbuch wird die Änderung des Inhalts des jeweiligen Sondereigentums bewilligt und beantragt.

Kuppenheim, 22. Juni 1981

die Firma A. W. K. ...



Unterschriftsbeglaubigung

Vorstehende, heute eigenhändig vor mir vollzogene Unterschriften

- 1. 
- 2. 
- 3. 
- 4. 
- 5. 
- 6. 
- 7. 

-jeweils ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis-
beglaubige ich öffentlich als echt.

Kuppenheim, 22. Juni 1981

Notariat IV Rastatt

Kopie d. Notariat
z. Kostenberechnung

Justizrat

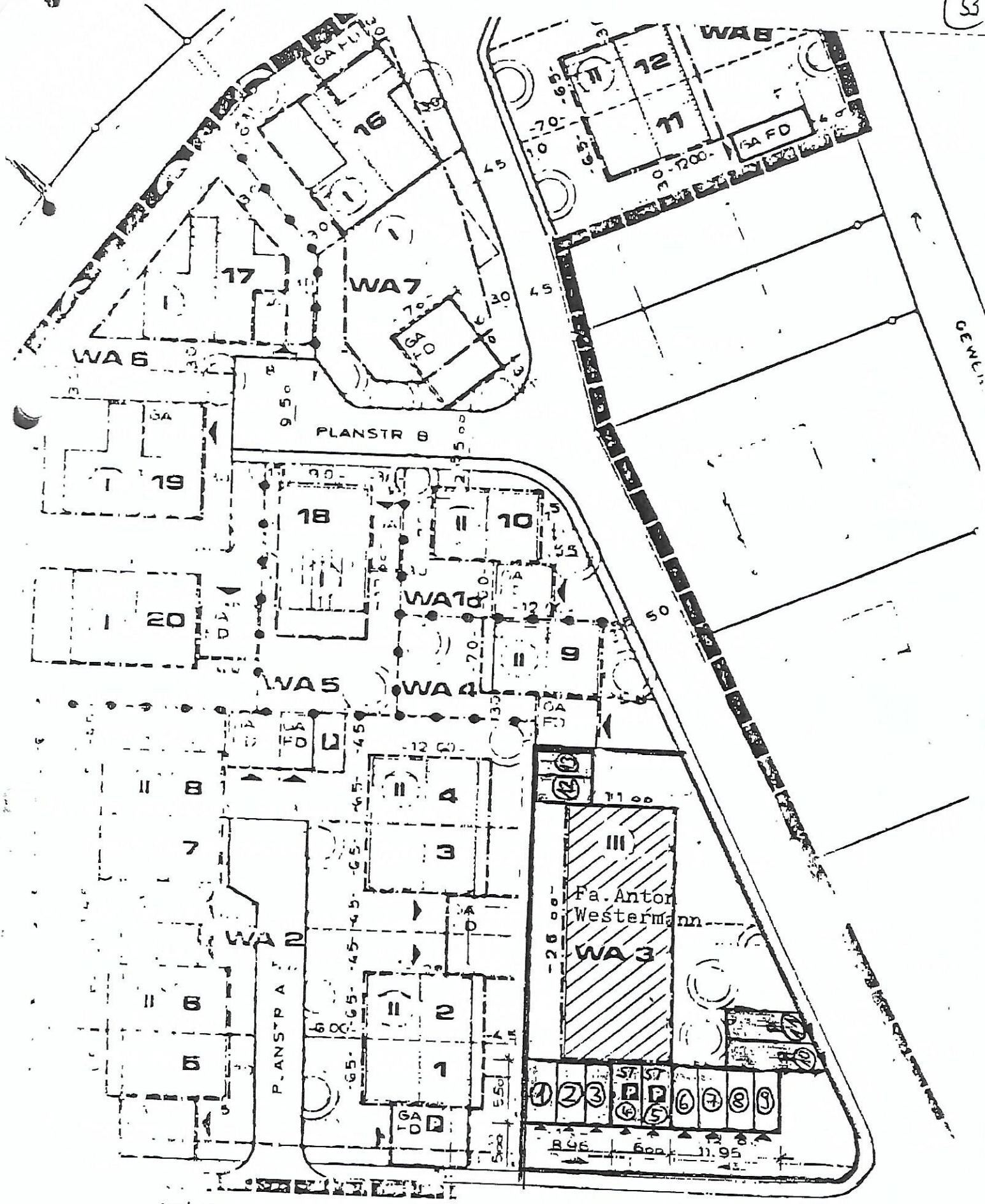
als Notar.

(Arntz)



Herstellung von 7 Fertigaragen der Fa. Anton Westermann,
 Bauunternehmung GmbH, Kuppenheim 2, Waldstrasse 21
 Bauort: Kuppenheim, Favoritestrasse

(3)



Kuppenheim, den 19. Dezember 1978

Bauherr: _____